

Arbeitsrecht: Fragen zum Arztzeugnis

Herr Huber beschäftigt Herrn Keller bereits seit einigen Jahren in seinem Betrieb. Seit ungefähr einem halben Jahr ist nun Herr Keller immer wieder für mehrere Tage bzw. sogar Wochen krankheitshalber abwesend. Entsprechende Arztzeugnisse werden meist rückwirkend ausgestellt und nachträglich eingereicht. Kommt Herr Keller zwischen den Krankschreibungen zur Arbeit, sind für Herrn Huber keinerlei Krankheitsanzeichen erkennbar. Herr Keller weigert sich, Angaben dazu machen, warum er immer wieder für längere Zeit krankgeschrieben ist. Herr Huber kontaktiert daher den Arzt, der die Arztzeugnisse ausgestellt hat. Dieser verweist jedoch auf das Berufsgeheimnis und möchte ebenfalls keine näheren Auskünfte erteilen. Herr Huber ist verunsichert, ob er den Arztzeugnissen uneingeschränkt Glauben schenken und ob er auf jeden Fall weiterhin Lohn zahlen muss. Er weiss, dass er den Arbeitnehmern, die ohne Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert sind, nur für eine beschränkte Zeit weiterhin Lohn bezahlen muss. Trotzdem fragt sich Herr Huber, was er bezüglich des Arztzeugnisses unternehmen kann.

Funktion des Arztzeugnisses

Der Arbeitnehmer muss den Beweis für seine Arbeitsverhinderung erbringen. Dieser Beweis wird meist durch ein Arztzeugnis erbracht, kann aber auch auf andere Weise erfolgen, zum Beispiel durch Zeugen. Wenn der Arbeitsvertrag das nicht ausschliesst, hat der Arbeitgeber das Recht, ab dem ersten Tag der Verhinderung ein Arztzeugnis zu verlangen. In der Praxis werden solche Zeugnisse jedoch meist erst nach dem zweiten, dritten oder vierten Tag der Verhinderung verlangt. Das Arztzeugnis hat die Funktion eines Anscheinsbeweises, d.h. die Gerichte vertrauen darauf, solange nicht begründete Zweifel an dessen Richtigkeit geweckt werden.

Zweifel an der Richtigkeit des Arztzeugnisses

Auch wenn davon auszugehen ist, dass der Arzt das Arztzeugnis nach bestem Wissen und Gewissen ausstellt, kommt dem Zeugnis kein absoluter Beweiswert zu, sondern es kann widerlegt werden. Dies kann unter Umständen durch das Verhalten des Arbeitnehmers selbst geschehen, beispielsweise wenn er sich wegen einer schweren Grippe krank meldet, dann aber während dieser Zeit beim Skifahren gesehen wird. Zweifel an der Richtigkeit von Arztzeugnissen können auch geweckt werden, wenn die Arbeitsunfähigkeit darin einzig nach den Angaben des Arbeitnehmers bescheinigt wird. Rückwirkend ausgestellte Zeugnisse, insbesondere wenn die Erstkonsultation ohne nachvollziehbare Gründe mehrere Tage nach der bescheinigten Arbeitsunfähigkeit liegt, können ebenfalls Zweifel erwecken.

Was tun?

Rückfragen beim behandelnden Arzt bringen aufgrund des Berufsgeheimnisses normalerweise nicht viel. Der Arzt darf grundsätzlich die Ausstellung des Zeugnisses bestätigen oder

verneinen, die gleichen Auskünfte geben wie im Arztzeugnis festgehalten und unter Umständen teilweise die Arbeitsunfähigkeit konkretisieren (im Hinblick darauf, welche Tätigkeiten noch möglich sind). Er muss jedoch keine weitere Auskunft geben und darf auch keine Diagnose mitteilen. Auch eine Observierung des Arbeitnehmers ist im Hinblick auf den Datenschutz problematisch und daher nur eingeschränkt zulässig.

Was bleibt dem Arbeitgeber? Wenn er die Richtigkeit eines Arztzeugnisses anzweifelt, kann der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer verlangen, dass sich dieser bei einem Vertrauensarzt des Arbeitgebers auf dessen Kosten untersuchen lassen muss. Die vertrauensärztliche Untersuchung sollte schnellstmöglich vonstattengehen, da sonst deren Beweiswert sinkt. Auch der Vertrauensarzt untersteht der ärztlichen Schweigepflicht. Er darf nur Auskünfte geben, soweit sie für das Arbeitsverhältnis nötig sind. Dazu gehören Tatsache, Dauer und Grad der Arbeitsunfähigkeit und je nachdem eine allfällige Ansteckungsgefahr. Ausserdem kann er mitteilen, ob es sich um eine Krankheit oder einen Unfall handelt. Verweigert der Arbeitnehmer die Untersuchung durch den Vertrauensarzt trotz entsprechender Abmahnung, so hat er keine Lohnfortzahlung mehr zu gute. Er kann indessen nicht zur Untersuchung gezwungen werden.

Liegt ein Widerspruch zwischen dem Zeugnis des Hausarztes und demjenigen des Vertrauensarztes vor, stellt sich die Frage, wie der Arbeitgeber damit umzugehen hat. Es ist zu empfehlen, dass bereits der Vertrauensarzt versucht, den Widerspruch mit dem Hausarzt aufzulösen und Klarheit über den Gesundheitszustand des Arbeitnehmers zu schaffen. Allenfalls kann der Hausarzt, welcher üblicherweise vor dem Vertrauensarzt eine ärztliche Begutachtung vorgenommen hat, gegenüber dem Vertrauensarzt Klarheit schaffen. Sollte der Widerspruch trotzdem bestehen bleiben, so stehen in einem allfälligen Gerichtsverfahren zwei sich widersprechende Arztzeugnisse gegenüber, weshalb deren Aussagekraft vom Gericht zu prüfen ist. Es ist deshalb sehr zu empfehlen, dass der Vertrauensarzt sein Zeugnis erst nach persönlicher und eingehender Prüfung erstellt, da einem nach dieser Art ergangenen Zeugnis ein höherer Beweiswert zukommt.

Bei Fragen oder im Zweifelsfall sowie spätestens im Konfliktfall empfiehlt es sich, frühzeitig eine Fachperson zu kontaktieren.



Rechtsanwalt
Matthias Hotz, Frauenfeld,
Rechtskonsulent des TGV
www.bhz-law.ch

Über unsere Geschäftsstelle des Thurgauer Gewerbeverbandes (TGV) können alle Mitglieder eine unentgeltliche erste telefonische Rechtsauskunft erhalten.